

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Oberaudorf

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Oberaudorf ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung "Zu unserer lieben Frau" in Oberaudorf verwaltet.

Der Friedhof besteht aus dem Pfarrfriedhof mit mehreren Grabfeldern (alter und neuer Teil) sowie dem Pestfriedhof an der Schützenstraße.

Der um die Kirche gelegene alte Teil des Pfarrfriedhofes (oberer Bereich) wird als „Grabfeld A“ bezeichnet. Dieser Teil liegt innerhalb der denkmalgeschützten Friedhofsummauerung (18. Jh.).

Kirchliche Friedhöfe sind „Heilige Orte“ im Sinne des Kirchenrechts und ein Symbol des Glaubensbekenntnisses. Deshalb und aufgrund der über Jahrhunderte andauernden Nutzung bestehen in Teilbereichen des Friedhofs bestimmte Einschränkungen. Wer diese Einschränkungen nicht akzeptieren will, kann eine Grabstätte im neuen Teil des Pfarrfriedhofs oder im Kommunalen Friedhof (Florianiberg) wählen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Oberaudorf mit den Ortschaften der Pfarrei Oberaudorf, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.
- (4) Der Pestfriedhof an der Schützenstraße ist für Bestattungen geschlossen.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.